

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Münster (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), in Verbindung mit §§ 11, 12 Absatz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. 1998 I S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Münster in ihrer Sitzung am 08.12.2008 folgende **Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Münster (Feuerwehrsatzung)** beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Münster ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Münster“.

(2) Sie steht unter der Leitung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine von Münster und Altheim.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 6 HBKG sowie die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Münster gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. die Einsatzabteilung (§ 5), der auch die Löschgruppe Altheim angehört,
2. die beiden Ehren- und Altersabteilungen von Münster und Altheim (§ 9),
3. die beiden Jugendabteilungen sowie die Kindergruppen (Bambini – Feuerwehr) nach § 8 Abs. 3 HBKG (§ 10),
4. die Musikabteilung (§ 11).

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Schadensersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandinspektor/ der Gemeindebrandinspektorin unverzüglich anzuzeigen:

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger/die Empfängerin der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater/Fachberaterinnen) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Münster haben (Einwohner/Einwohnerinnen) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Münster zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sollen Einwohner/Einwohnerinnen der Gemeinde Münster sein. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 10 Abs. 2 HBKG).
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung seiner/ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin nach Anhörung des Wehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der/die Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 6

Beendigung der Zugehörigkeit zu der Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zu der Einsatzabteilung endet mit
- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder mit Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 62. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller/die Antragstellerin einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin nach Anhörung des Wehrausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin erklärt werden.
- (4) Der Gemeindevorstand kann einen Angehörigen/eine Angehörige der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Wehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, seines/ihrer Stellvertreters/seiner/ihrer Stellvertreterin sowie der Mitglieder des Wehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Wehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des

- Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehr-technischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater/Fachberaterinnen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des Hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht, so kann der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin im Einvernehmen mit dem Wehrausschuss ihm/ihr
- a) eine Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis aussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Ehren- und Altersabteilungen

- (1) In die Ehren- und Altersabteilungen wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 62. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zu den Ehren- und Altersabteilungen endet
- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung können die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilungen der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 S. 1 und 2 Nr. a) findet entsprechend Anwendung.
- (4) Angehörige der Ehren- und Altersabteilungen können zu Mitgliedern des Wehrausschusses gewählt werden.
- (5) Die Ehren- und Altersabteilung Münster und die Ehren- und Altersabteilung Altheim schlagen jeweils 1 Vertreter/Vertreterin für den Wehrausschuss vor, wobei diese von der Jahreshauptversammlung durch Wahl auf die Dauer von drei Jahren bestätigt werden.

§ 10

Jugendabteilungen/Kindergruppen

- (1) Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Münster führen den Namen „Jugendfeuerwehr Münster“ und „Jugendfeuerwehr Altheim“.
- (2) Die „Jugendfeuerwehr Münster“ und die „Jugendfeuerwehr Altheim“ sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteile der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Münster unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den

Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der/die sich dazu der Leiter/Leiterinnen der Jugendfeuerwehren (Jugendfeuerwehrwart/Jugendfeuerwehrwartinnen) bedient. Die Leiter/Leiterinnen der Jugendfeuerwehren müssen mindestens 18 Jahre alt sein, die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen sowie der Einsatzabteilung angehören. Gleiches gilt für den Gemeindejugendfeuerwehrwart/die Gemeindejugendfeuerwehrwartin, der/die den beiden Jugendfeuerwehren vorsteht.

(4) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart/die Gemeindejugendfeuerwehrwartin wird von den Jugendfeuerwehren Münster und Altheim vorgeschlagen und von der Jahreshauptversammlung durch Wahl auf die Dauer von drei Jahren bestätigt.

(5) Die Jugendfeuerwehr Münster und die Jugendfeuerwehr Altheim schlagen jeweils 1 Jugendfeuerwehrwart/Jugendfeuerwehrwartin vor, wobei diese von der Jahreshauptversammlung durch Wahl auf die Dauer von drei Jahren bestätigt werden.

(6) Die Kindergruppen Bambini – Feuerwehr sind der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr.

(7) Als Bestandteile der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Münster unterstehen die Kindergruppen Bambini - Feuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der/die sich dazu der Leiter/Leiterinnen der Kindergruppen Bambini - Feuerwehr bedient. Die Leiter/Leiterinnen der Kindergruppen Bambini - Feuerwehr müssen mindestens 18 Jahre alt sein, die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen.

(8) Die Leiter/die Leiterinnen der Kindergruppen Bambini - Feuerwehr, werden von dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin jeweils auf Widerruf bestimmt. Jeweils ein Leiter/eine Leiterin der Kindergruppen Bambini – Feuerwehr Münster und der Kindergruppen Bambini – Feuerwehr Altheim wird von dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin als Mitglied des Wehrausschusses bestimmt.

§ 11

Musikabteilung

(1) Die Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Münster führt den Namen „Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Altheim“.

(2) Die Musikabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilungen sowie der Ehren- und Altersabteilungen, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, den Jugendabteilungen oder den Ehren- und Altersabteilungen angehören, wird im Einvernehmen mit dem Wehrausschuss entschieden.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Münster untersteht die Musikabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin, der/die sich dazu des Abteilungsleiters/der Abteilungsleiterin bedient.

(4) Die Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Altheim wählt ihren Abteilungsleiter/ihre Abteilungsleiterin auf die Dauer von drei Jahren.

§ 12

Gemeindebrandinspektor/Gemeindebrandinspektorin, stellvertretender Gemeindebrandinspektor/stellvertretende Gemeindebrandinspektorin

(1) Der Leiter/die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Münster ist der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin.

(2) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

(3) Die Wahl findet anlässlich der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Münster (§ 17) statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Münster angehört, das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, persönlich geeignet ist, die

erforderliche Fachkenntnis mittels der erforderlichen Lehrgänge nachweisen kann oder die erforderlichen Lehrgänge unverzüglich besucht.

(5) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Gemeinde Münster ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Münster und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie der stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin und der Wehrausschuss zu unterstützen.

(6) Der stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin hat den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin bei Verhinderung zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Abs. 4 gilt entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin gewählt wird. Anderenfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/der stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/einer stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin stattfinden kann. Der stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Gemeinde Münster ernannt.

(7) Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 62. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin und sein/seine/ihr/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin durch den Gemeindevorstand zu verabschieden.

§ 13

Zugführer/Zugführerinnen

Die 3 Zugführer/Zugführerinnen, die Mitglieder des Wehrausschusses sind, werden von dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin jeweils auf Widerruf bestimmt. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein, die erforderliche Fachkenntnis und Eignung besitzen sowie der Einsatzabteilung angehören.

§ 14

Vertreter/Vertreterin der Löschgruppe Altheim

Der Vertreter/die Vertreterin der Löschgruppe Altheim wird von der Löschgruppe Altheim vorgeschlagen und von der Jahreshauptversammlung durch Wahl auf die Dauer von drei Jahren bestätigt.

§ 15

Beisitzer/Beisitzerinnen

Die im Wehrausschuss vertretenen Beisitzer/Beisitzerinnen werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 16

Wehrausschuss

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Münster ein Wehrausschuss gebildet.

(2) Dem Wehrausschuss gehören an:

1. der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin,
2. der stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin,
3. die 3 Zugführer/Zugführerinnen,
4. der Vertreter/die Vertreterin der Löschgruppe Altheim,
5. der Gemeindejugendfeuerwehrwart/die Gemeindejugendfeuerwehrwartin,

6. die Leiter/die Leiterinnen der Jugendfeuerwehren Münster und Altheim,
7. jeweils ein Leiter/eine Leiterin der Kindergruppen Bambini – Feuerwehr Münster und der Kindergruppen Bambini – Feuerwehr Altheim,
8. der hauptamtlich tätige Gerätewart/die hauptamtlich tätige Gerätewartin,
9. der Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterin der Musikabteilung,
10. die Vertreter/die Vertreterinnen der beiden Ehren- und Altersabteilungen,
11. 4 Beisitzer/Beisitzerinnen.

(3) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin beruft die Sitzungen des Wehrausschusses ein. Er/Sie hat den Wehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Über die Sitzungen des Wehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 17

Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Münster statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird von dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 3 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, seines/ihres Stellvertreters / seiner/ihrer Stellvertreterin – die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilungen sowie die volljährigen Angehörigen der Musikabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

(6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 18

Wahlen

(1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin geleitet, den/die die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahlen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 17 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin, sein/seine/ihr/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin, die Vertreter/Vertreterinnen der Ehren- und Altersabteilungen, der Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterin der Musikabteilung, der Vertreter/die Vertreterin der Löschgruppe Altheim, der Gemeindejugendfeuerwehrwart/die Gemeindejugendfeuerwehrwartin sowie die Leiter/Leiterinnen der Jugendfeuerwehren werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend.

Die Wahl der Beisitzer/Beisitzerinnen des Wehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder/Jede Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Wehrausschusses zu wählen sind. In den Wehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten sich kein Widerspruch erhebt.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, seines/ihres Stellvertreters / seiner/ihrer Stellvertreterin ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

§ 19

Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Gemeindeebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 20

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Münster (Feuerwehrsatzung) vom 03.04.2000 außer Kraft.

64839 Münster, 09.12.2008

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Münster

Walter Blank
Bürgermeister